

## **Gender-Hinweis:**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. "Der Abteilungsleiter".*

*Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.*

*Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.*

# **Satzung des Kraftsportvereins Herne 1920 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen Kraftsportverein Herne 1920 e.V. (KSV Herne 1920 e.V.) Er ist Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V., Deutschen Aikido-Bund e.V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und den zuständigen Fachverbänden. Er hat seinen Sitz in Herne und ist unter der Nummer VR 20111 in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Bochum eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, der sportlichen Jugendhilfe und der japanischen Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Auf Antrag und nach Prüfung des Sachverhaltes kann dieser einen Aufnahmeantrag ablehnen.

## § 3

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende (31. Dezember) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 2 Monate (31.10.) vor dem 31. Dezember beim jeweiligen Kassierer eingehen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsrührenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen von Organen des Vereins.
  - b. Wegen Nichtzahlung und Stornierung von Beiträgen und wenn eine Einzugsmöglichkeit des Beitrages nicht mehr gegeben ist.
  - c. Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

## § 4

### Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind nicht von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Die Beiträge sind quartalsmäßig im Voraus zu entrichten. Rückständige Beiträge werden eingeklagt. Bei Mahnung werden Mahngebühren und Portokosten erhoben. Für Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

## § 5

### Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## § 6

### Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen.

## § 7

### Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss (§3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand  
als geschäftsführender Vorstand  
als Gesamtvorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
  - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den Trainingsräumen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von sechs Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlussfassung über vorliegenden Anträge
  - f. Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn sich die Mehrheit der Versammlung dafür ausspricht.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a. Als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
    - Dem Vorsitzenden
    - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - Dem Geschäftsführer
    - Dem Kassenwart
  - b. Als Gesamtvorstand bestehend aus
    - Dem geschäftsführenden Vorstand (§ 10.1.a)
    - Dem Jugendwart
    - Dem Sozialwart
    - Dem Pressewart
    - Und dem Abteilungsleiter jeder Abteilung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a. Der Vorsitzende
  - b. Der stellvertretende Vorsitzende
  - c. Der Geschäftsführer
  - d. Der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten.

3. Die Jugendvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Näheres regelt die Jugendvereinssatzung.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Vorstand tritt bei Bedarf oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert zusammen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen, die im Übrigen ehrenamtlich tätig sind. Die Höhe dieser Pauschale wird nach aktueller Kalkulation des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt. Sie darf nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen.

## § 11

### Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## § 12

### Abteilungsleiter & Übungsleiter

1. Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig und rein organisatorische Untergliederungen.  
Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sämtliches, in einer Abteilung vorhandene Vermögen, bleibt alleineigenes Eigentum des Vereins, gleichgültig ob es durch den Verein oder durch die Abteilungen selbst angeschafft wurde oder derselben durch Schenkung zufiel.
2. Die Abteilungen des Vereins werden vom jeweiligen Abteilungsleiter geleitet. Dieser bestellt, so es für nötig befunden wird, zu seiner Unterstützung einen Stellvertreter und zusätzliche Übungsleiter, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützen.
3. Nur der geschäftsführende Vorstand, in Absprache mit der Abteilungsversammlung, ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Abteilungsleiter einzusetzen und ggf. auch wieder abzusetzen.
4. Der Abteilungsleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale, die er dazu verwendet, seine Auslagen und die Auslagen seines Stellvertreters und seiner Übungsleiter zu ersetzen. Generell, um den Fortbestand der Abteilung zu sichern.
5. Der Gesamtvorstand bestimmt gemeinsam die Höhe der Pauschale für die jeweilige Abteilung.
6. Abteilungsleiter sind dazu verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn eine Änderung oder Beeinträchtigung des aktuellen Trainingsbetriebs droht oder passiert.
7. Der Stellvertreter und die Übungsleiter müssen mit Ihren Anweisungen gleichlautend mit denen des Abteilungsleiters sein.
8. Abteilungsleiter sowie Übungsleiter dürfen in eigener Verantwortung störende Mitglieder vom weiteren Sportbetrieb während der Übungsstunde ausschließen.
9. Voraussetzung für die Mitarbeit als Abteilungsleiter / Stellvertreter / Übungsleiter ist eine Mitgliedschaft im Kraftsportverein Herne 1920 e.V..

## § 13

### Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird alle zwei Jahre durch wie von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## § 14

### Ehrungen

Verdienstvolle Förderer des KSV Herne 1920 e.V. können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden oder können mit der Vereinsehrennadel in Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet werden. Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Näheres regelt die Ehrenordnung vom 21.05.1999.

## § 15

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn eine Mehrheit von dreiviertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder zustimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins, dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Zweckänderung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den StadtSportbund Herne, Postfach 1767, 44623 Herne1, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kinder- und Jugendsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt

Herne, den 1. Februar 2022